

Beglaubigte Abschrift

15 O 448/16



Verkündet am 19.10.2017

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. der
2. des

Kläger und Widerbeklagte,

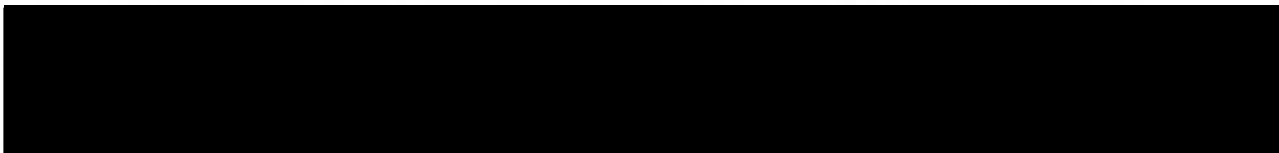
Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Stader,
Oskar-Jäger-Straße 170, 50825 Köln,

gegen

die Kreissparkasse Köln, vertr. d. d. Vorstand, Neumarkt 18 - 24, 50667 Köln,

Beklagte und Widerklägerin,



hat die 15. Zivilkammer des Landgerichts Köln
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 07.09.2017
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht die Richterin am
Landgericht und den Richter am Landgericht

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Beklagten ab dem Zugang der
Widerrufserklärung vom 04.03.2016 kein Anspruch mehr auf den Vertragszins
und die vertragsgemäße Tilgung aus den Darlehensverträgen mit den

Vertragsnummern [REDACTED] über nominal 143.000,00 EUR und Nummer [REDACTED] über nominal 54.000,00 EUR zusteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Auf die Hilfswiderklage werden die Kläger als Gesamtschuldner verurteilt, an die Beklagte 141.610,29 EUR nebst 3,7 % Zinsen p.a. seit dem 05.03.2016 abzüglich einer am 30.03.2016 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR, einer am 30.04.2016 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR, einer am 30.05.2016 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR, einer am 30.06.2016 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR, einer am 30.07.2016 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR, einer am 30.08.2016 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR, einer am 30.09.2016 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR, einer am 30.10.2016 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR, einer am 30.11.2016 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR, einer am 30.12.2016 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR, einer am 30.01.2017 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR, einer am 28.02.2017 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR, einer am 30.03.2017 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR, einer am 30.04.2017 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR, einer am 30.05.2017 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR, einer am 30.06.2017 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR und einer am 30.07.2017 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR zu zahlen Zug um Zug gegen Rückabtretung des Bausparvertrags [REDACTED] über 143.000,00 EUR bei der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse sowie der Lebensversicherung [REDACTED] bei der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG über 105.263,16 EUR.

Die Kläger werden weiter als Gesamtschuldner verurteilt, an die Beklagte 53.361,75 EUR nebst 4,5 % Zinsen p.a. seit dem 05.03.2016 abzüglich einer am 30.03.2016 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR, einer am 30.04.2016 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR, einer am 30.05.2016 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR, einer am 30.06.2016 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR, einer am 30.07.2016 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR, einer am 30.08.2016 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR, einer am 30.09.2016 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR, einer am 30.10.2016 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR, einer am 30.11.2016 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR, einer am 30.12.2016 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR, einer

am 30.01.2017 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR, einer am 28.02.2017 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR, einer am 30.03.2017 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR, einer am 30.04.2017 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR, einer am 30.05.2017 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR, einer am 30.06.2017 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR und einer am 30.07.2017 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR zu zahlen Zug um Zug gegen Rückabtretung des Bausparvertrags [REDACTED] über 54.000,00 EUR bei der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse sowie der Lebensversicherung [REDACTED] bei der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG über 105.263,16 EUR.

Es wird festgestellt, dass die Kläger die Beklagte von allen Ansprüchen der Finanzverwaltung wegen der Besteuerung ihrer Nutzungersatzforderungen aus der Rückabwicklung der Darlehensverträge [REDACTED] und [REDACTED] vom 02.12.2010 freizustellen haben.

Im Übrigen wird die Hilfswiderklage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger nehmen die beklagte Sparkasse auf Rückabwicklung zweier widerrufenen Darlehensverträge in Anspruch.

Die Kläger schlossen mit der Beklagten zur Finanzierung des Erwerbs einer Immobilie die in den Klageanträgen zu 1. und 2. näher bezeichneten endfälligen Darlehensverträge. Die Kläger erhielten bei Vertragsschluss neben dem Darlehensvertrag das europäische standardisierte Merkblatt. Weder in dem Darlehensvertrag noch in dem europäischen standardisierten Merkblatt ist die für die Beklagte zuständige Aufsichtsbehörde genannt. Für Einzelheiten der

Vertragsabschlüsse, insbesondere die von der Beklagten verwendete Widerrufsinformation wird auf die Anlagen K1 und K2 zur Klageschrift Bezug genommen. Die Sicherung der Darlehensverträge erfolgte durch eine Grundschuld in Höhe von 257.000,00 EUR, die Abtretung einer Lebensversicherung sowie die Abtretung von Bausparverträgen. Insoweit wird auf die Zweckerklärung, Bl. 154 f. d.A. Bezug genommen. Die bestellte Grundschuld sichert noch ein weiteres Darlehen mit der Kontonummer [REDACTED]

Die Kläger widerriefen die Darlehensverträge mit Schreiben vom 04.03.2016 und forderten die Beklagte zur Bestätigung des Widerrufs und Abrechnung unter Abzug eines Nutzungersatzes von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf und stellten die Zahlung in Aussicht. Die weiteren Zahlungen stellten die Kläger unter den Vorbehalt der Rückforderung, falls die Beklagte den Widerruf zurückweise. Mit Schreiben vom 16. März wies die Beklagte den Widerruf der Kläger zurück. Mit anwaltlichem Schreiben vom 20.07.2016 wiederholten die Kläger ihre Forderungen, was nicht zu einer Änderung der Auffassung der Beklagten führte.

Die Kläger sind der Ansicht, die Widerrufsfrist sei bei Erklärung des Widerrufs noch nicht abgelaufen gewesen. Insbesondere sei die von der Beklagten verwendete Widerrufsinformation hinsichtlich der Widerrufsfrist nicht hinreichend deutlich, was sich bereits aus der unvollständigen Nennung der Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB ergebe. Auch die beispielhafte Benennung von Pflichtangaben die für Immobilienkredite keine Pflichtangaben seien, führe zur Fehlerhaftigkeit der Belehrung. Auf die Gesetzlichkeitsfiktion der Musterbelehrung könne die Beklagte sich nicht berufen, da die in der Widerrufsinformationen genannten Pflichtangaben dem Muster nicht zu entnehmen sei. Ein Anspruch der Beklagten auf Verzinsung der Darlehensvaluta nach dem Widerruf bestehe nicht.

Gegenüber der Hilfswiderklage machen die Kläger ein Zurückbehaltungsrecht wegen ihres Anspruchs auf Rückgewähr der für die Verträge gestellten Sicherheiten geltend.

Die Kläger beantragen,

1. festzustellen, dass der Beklagten aus dem im Dezember 2010 geschlossenen Darlehensvertrag Nr. [REDACTED] über nominal 143.000,00 EUR ab dem Zugang der Widerrufserklärung vom

04.03.2016 kein Anspruch mehr auf den Vertragszins und die vertragsgemäße Tilgung zusteht;

2. festzustellen, dass der Beklagten aus dem im Dezember 2010 geschlossenen Darlehensvertrag Nr. [REDACTED] über nominal 54.000,00 EUR ab dem Zugang der Widerrufserklärung vom 04.03.2016 kein Anspruch mehr auf den Vertragszins und die vertragsgemäße Tilgung zusteht;
3. die Beklagte wird verurteilt, die Kläger von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.095,35 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte beantragt hilfsweise widerklagend für den Fall, dass das Gericht den Widerruf des Darlehensvertrags [REDACTED] vom 02.12.2010 als wirksam erachten sollte,

1. die Kläger als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 141.999,33 EUR – hilfsweise 141.610,29 EUR – nebst 3,7 % Zinsen p.a. seit dem 05.03.2016 abzüglich einer am 30.03.2016 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR, einer am 30.04.2016 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR, einer am 30.05.2016 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR, einer am 30.06.2016 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR, einer am 30.07.2016 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR, einer am 30.08.2016 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR, einer am 30.09.2016 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR, einer am 30.10.2016 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR, einer am 30.11.2016 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR, einer am 30.12.2016 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR, einer am 30.01.2017 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR, einer am 28.02.2017 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR, einer am 30.03.2017 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR, einer am 30.04.2017 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR, einer am 30.05.2017 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR, einer am 30.06.2017 geleisteten

Zahlung von 440,92 EUR und einer am 30.07.2017 geleisteten Zahlung von 440,92 EUR zu zahlen;

2. festzustellen, dass die Kläger die Beklagte von allen Ansprüchen der Finanzverwaltung wegen der Besteuerung seiner Nutzungsersatzforderungen aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags [REDACTED] vom 02.12.2010 freizustellen haben.

Zudem beantragt sie hilfsweise widerklagend für den Fall, dass das Gericht den Widerruf des Darlehensvertrags [REDACTED] vom 02.12.2010 als wirksam erachten sollte,

3. die Kläger als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 53.540,42 EUR – hilfsweise 53.361,75 EUR – nebst 4,5 % Zinsen p.a. seit dem 05.03.2016 abzüglich einer am 30.03.2016 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR, einer am 30.04.2016 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR, einer am 30.05.2016 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR, einer am 30.06.2016 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR, einer am 30.07.2016 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR, einer am 30.08.2016 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR, einer am 30.09.2016 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR, einer am 30.10.2016 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR, einer am 30.11.2016 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR, einer am 30.12.2016 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR, einer am 30.01.2017 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR, einer am 28.02.2017 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR, einer am 30.03.2017 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR, einer am 30.04.2017 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR, einer am 30.05.2017 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR, einer am 30.06.2017 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR und einer am 30.07.2017 geleisteten Zahlung von 202,50 EUR zu zahlen;
4. festzustellen, dass die Kläger die Beklagte von allen Ansprüchen der Finanzverwaltung wegen der Besteuerung seiner Nutzungsersatzforderungen aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags [REDACTED] vom 02.12.2010 freizustellen haben.

Die Kläger erkennen die Hilfswiderklage in den Feststellungsklagen insgesamt, in den Zahlungsanträgen per 01.06.2016 teilweise im von der Beklagten hilfsweise

geltend gemachten Betrag an, im Zinsanspruch allerdings nur nebst Zinsen iHv 2,5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie Zug um Zug gegen Herausgabe der Sicherungsgrundschuld, der Rückabtretung der Rechte aus Bausparvertrag und Lebensversicherung; im Übrigen beantragen sie,

die Hilfswiderklage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die erteilte Widerrufsbelehrung sei nicht zu beanstanden. Dies betreffe auch die Nennung der Aufsichtsbehörde. In Bezug auf die im Klammerzusatz genannten Angaben habe seitens der Parteien kein Rechtsbindungswillen bestanden, den Beginn der Widerrufsfrist von deren Vorliegen abhängig zu machen. Auch bestehe keine Erfordernis, dass diese im Darlehensvertrag selbst genannt werde. Durch das jahrelang unbeanstandete Nichteinfordern der Nennung der Aufsichtsbehörde hätten die Kläger konkludent auf ein solches Informationsrecht verzichtet. Weiterhin sei hier Verwirkung anzunehmen, weil an das Umstandsmoment, anders als bei einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung, keinen strengen Anforderungen zu stellen seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist bis auf die Nebenforderung begründet.

1. Die Klage ist in den Anträgen zu 1. und 2. begründet. Die Beklagte hat aufgrund des Widerrufs keinen Anspruch auf die vertragsgemäße Tilgung der streitgegenständlichen Darlehensverträge mehr.

a) Den Klägern stand ein gesetzliches Widerrufsrecht hinsichtlich der streitgegenständlichen Darlehensverträge bei Ausübung mit Schreiben vom 04.03.2016 noch zu.

Der Widerruf ist nicht verfristet. Zwar ist die Widerrufsbelehrung nicht zu beanstanden. Die Kammer legt dabei die Bewertung der vorliegend streitgegenständlichen Widerrufsinformation nach dem Muster „Deutscher Sparkassenverlag 192 643.000 (Fassung Juni 2010)“ durch BGH, Urt. v. 22.11.2016

- XI ZR 434/15 sowie Urt. v. 04.07.2017 – XI ZR 741/16, zu Grunde und nimmt auf die dortigen Erwägungen zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug.

Die zweiwöchige Widerrufsfrist ist jedoch nicht angelaufen, weil den Klägern nicht sämtliche Pflichtangaben im Darlehensvertrag mitgeteilt wurden. Soweit die von der Beklagten konkret ausgewählten Beispiele über die Pflichtangaben bei Abschluss eines Immobiliendarlehensvertrags hinausgingen, haben die Parteien das Anlaufen der Widerrufsfrist gültig von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig gemacht.

Bei den von der Beklagten im Anschluss an das Zitat des § 492 Abs. 2 BGB aufgeführten Beispielen handelte es sich nicht sämtlich um Pflichtangaben bei Immobiliendarlehensverträgen, so dass die Beklagte bei ihrer Auflistung die Gesetzeslage nicht richtig wiedergegeben hat. Denn nach Art. 247 § 9 Abs. 1 Satz 1 und 3 EGBGB aF galten bei Immobiliendarlehensverträgen gemäß § 503 BGB aF über § 492 Abs. 2 BGB reduzierte Mitteilungspflichten. Abweichend von Art. 247 §§ 3 bis 8, 12 und 13 EGBGB in der hier maßgeblichen Fassung waren nur die Angaben nach Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, 10 und 13 EGBGB sowie nach Art. 247 § 3 Abs. 4 EGBGB und nach Art. 247 § 8 EGBGB in der zwischen dem 11. Juni 2010 und dem 20. März 2016 geltenden Fassung zwingend. Die für die Beklagte als Darlehensgeber zuständige Aufsichtsbehörde und das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags gehörten folglich nicht zu den Pflichtangaben bei Immobiliendarlehensverträgen im Sinne des § 492 Abs. 2 BGB.

Durch die beispielhafte Auflistung von "Pflichtangaben", bei denen es sich tatsächlich nicht um Pflichtangaben im technischen Sinne handelte, haben die Parteien indessen einverständlich und wirksam die bei Immobiliendarlehensverträgen entbehrlichen Angaben nach Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 5 EGBGB aF zu zusätzlichen Voraussetzungen für das Anlaufen der Widerrufsfrist gemacht. Der Klammerzusatz nach der Angabe "§ 492 Abs. 2 BGB" enthält den Antrag, die Voraussetzungen für das Anlaufen der Widerrufsfrist auf vertraglicher Grundlage zu erweitern. Ohne den Klammerzusatz wäre gemäß den gesetzlichen Vorgaben Bedingung für das Anlaufen der Widerrufsfrist (nur) die Erteilung der für Immobiliendarlehensverträge relevanten Pflichtangaben gewesen. Mit dem Klammerzusatz bot die Beklagte ihren Vertragspartnern an, den Beginn der Widerrufsfrist nicht lediglich vom Erhalt der für Immobiliendarlehensverträge gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben, sondern außerdem von der Angabe des einzuhaltenden Verfahrens bei der Kündigung des Vertrags und von der Angabe der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde abhängig zu machen. Zugleich trug die

Beklagte ihren Vertragspartnern an, das Anlaufen der Widerrufsfrist von der Erteilung dieser Angaben in der für gesetzliche Pflichtangaben vorgeschriebenen Form bei Vertragsschluss (vgl. MünchKommBGB/Schürnbrand, 7. Aufl., § 492 Rn. 24; PWW/Nobbe, BGB, 11. Aufl., § 492 Rn. 9) und nicht lediglich im Zuge der Erfüllung vorvertraglicher Informationspflichten nach § 491a BGB - hier: in der vom 10. Juni 2010 bis zum 20. März 2016 geltenden Fassung - abhängig zu machen. Dieses - weil ihnen günstig unbedenkliche - Angebot haben die Darlehensnehmer durch Unterzeichnung des Darlehensvertrags angenommen.

Diese zusätzlichen Voraussetzungen waren hier nicht erfüllt. Denn die Beklagte hat den Kläger entgegen der von ihr vertraglich übernommenen weiteren Voraussetzung für das Anlaufen der Widerrufsfrist nicht im Darlehensvertrag über die für sie zuständige Aufsichtsbehörde unterrichtet.

b) Das Widerrufsrecht ist nicht verwirkt. Das ergibt sich schon daraus, dass die Darlehen bei Erklärung des Widerrufs noch nicht vollständig erfüllt waren. Damit fehlt es an dem für die Annahme einer Verwirkung erforderlichen Umstandsmoment (OLG Köln, Beschl. v. 04.07.2016 - 13 U 247/15, n.v.).

2. Hinsichtlich der Kosten vorgerichtlicher Rechtsverfolgung (Klageantrag zu 3.) ist die Klage nicht begründet. Ein Schadensersatzanspruch wegen Verwendung einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung besteht nicht (BGH, Urt. v. 21.02.2017 - XI ZR 467/15, Rn. 35). Auch ein Anspruch aus § 286 Abs. 1 BGB besteht nicht, weil nicht vorgetragen ist, dass sich die Beklagte vor Entstehung der Rechtsverfolgungskosten mit der Erbringung der von ihr nach § 357 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F. in Verbindung mit §§ 346 ff. BGB geschuldeten Leistung in Schuldnerverzug befunden hat.

II. Die Hilfswiderklage ist überwiegend begründet.

1. Über die Hilfswiderklage ist zu entscheiden. Die innerprozessuale Bedingung ist eingetreten, weil der Widerruf wirksam ist.

2. Die Hilfswiderklage ist überwiegend begründet.

Die Beklagte hat Ansprüche in tenorierter Höhe gegen die Kläger.

a) Die in Folge des Widerrufs bestehenden wechselseitigen Ansprüche ergeben sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH, Beschl. v. 22.09.2015 - XI ZR 116/15; BGH, Beschl. v. 12.01.2016 - XI ZR 366/15), wie folgt:

Die Darlehensgeberin hat gem. §§ 357 Abs. 1 S. 1 BGB a.F. in Verbindung mit § 346 Abs. 1 BGB Anspruch auf Rückerstattung der Darlehensvaluta sowie gem. § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 BGB Wertersatz für Gebrauchsvorteile am tatsächlich noch überlassenen Teil der Darlehensvaluta. Für die Berechnung des Wertersatzes ist im Rahmen von § 346 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 BGB grundsätzlich die vertraglich vereinbarte Gegenleistung zu Grunde zu legen.

Der Darlehensgeber schuldet dem Darlehensnehmer gemäß § 346 Abs. 1 Halbsatz 2 BGB die Herausgabe von Nutzungsersatz wegen der widerleglich vermuteten Nutzung der bis zum Wirksamwerden des Widerrufs erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen. Der Anspruch auf Nutzungsersatz gemäß § 346 Abs. 1 Halbsatz 2 BGB wird der Höhe nach bei Grundpfandrechlich gesicherten Krediten mit zweieinhalb Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz vermutet (BGH, Ur. v. 12.07.2016 - XI ZR 501/15, Rn. 58).

b) Für den vorliegenden Fall ergeben sich die Ansprüche der Beklagten gegen die Kläger bezogen auf den Zeitpunkt des Widerrufs im von den Klägern betragsmäßig anerkannten Umfang. Sie ist abzuweisen, soweit die Beklagte von dem den Klägern zustehenden Nutzungsersatz noch die Kapitalertragssteuer abzieht. Der Darlehensnehmer hat insoweit Anspruch auf die Bruttobeträge ohne Abzug einer etwaig anfallenden Kapitalertragssteuer, weil er vor Abführung der Steuer selbst Gläubiger des Anspruchs ist (BGH, Ur. v. 25.04.2017 – XI ZR 573/15).

c) Die Kläger schulden der Beklagten auch für die Zeit nach dem Widerruf Wertersatz auf die Darlehensvaluta gem. § 346 Abs. 2 Nr. 1 BGB in Höhe des Vertragszinses, weil er die Valuta weiterrutzte und Wertersatz vom Empfang der Valuta bis zur endgültigen Rückabwicklung zu leisten ist (Palandt/Grüneberg, 76. Aufl., § 347 BGB Rn. 1 mit Hinweis auf BGH, NJW 2015, 2106 Rn. 38).

d) Der danach bestehende Anspruch nebst Zinsen ist durch die weitere Ratenzahlung der Kläger erloschen, wobei die Verrechnung auf Hauptforderung und Zinsen mangels Tilgungsbestimmung aus § 367 Abs. 1 BGB folgt.

e) Den Klägern steht jedoch ein Zug um Zug zu erfüllender Gegenanspruch zu. Der Darlehensnehmer kann nach Widerruf der Darlehensvertragserklärung gemäß § 357 Abs. 1 Satz 1 BGB aF i.V.m. § 346 Abs. 1 BGB vom Darlehensgeber die aus seinem eigenen Vermögen erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen zurückfordern sowie die Rückabtretung gewährter Sicherheiten verlangen (vgl. BGH, Ur. v. 24.04.2007 - XI ZR 17/06, BGHZ 172, 147 Rn. 22; BGH, Beschl. v. 19.01.2016 – XI ZR 200/15 –, Rn.

12, juris). Danach haben die Kläger unstreitig Anspruch auf Rückabtretung der Bausparverträge sowie der Lebensversicherung.

Dass sie daneben auch einen Anspruch auf Rückübertragung der Grundschuld haben, haben sie nicht ausreichend dargelegt. Zwar haben die Kläger als Darlehensnehmer und Sicherungsgeber aus dem Sicherungsvertrag einen durch den Wegfall des Sicherungszwecks aufschiebend bedingten Anspruch auf Rückgewähr der Grundschuld, und zwar nicht nur für den Fall vollständiger Erfüllung der gesicherten Forderung, sondern auch dann, wenn nur ein Teil der Grundschuld nicht mehr valutiert ist (BGH, Urtt. v. 07.05.1991 XII ZR 118/90; v. 10.06.1983 - V ZR 252/80; v. 13.01.1993 – XII ZR 212/90 –, Rn. 49, juris). Inwieweit hier allerdings ein Teilfreigabeanspruch infolge der Übersicherung der Beklagten eingetreten ist, legen die Kläger nicht dar, weil der Umfang der gesicherten Forderung aus dem weiteren Darlehen nicht vorgetragen ist.

III. Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1, 709 S. 2 ZPO. Dabei wurde auch das Zurückbehaltungsrecht der Kläger, soweit es mit Erfolg geltend gemacht worden ist, berücksichtigt. Die Vorschrift des § 93 ZPO kommt den Klägern nicht zugute, weil sie durch ihre Feststellungsklage Anlass zur Hilfswiderklage gegeben haben.

| | | |
|--------------------------|----------------|--------------------------------|
| Streitwert: | 235.987,46 EUR | |
| Für die Klage: | 40.447,71 EUR | (Zins- und Tilgungsleistungen) |
| Für die Hilfswiderklage: | 195.539,75 EUR | |



Justizbeschäftigte